

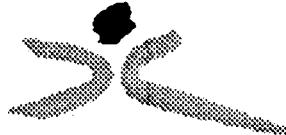
**ENTWICKLUNG
GESETZENTWURF
76-CE/10.96**

Datum: 16. OKT. 1996

16.10.96 M. Moser

GZ 114.106/10-I/D/14/96

Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND KONSUMENTENSCHUTZ**

Dern

**Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien**

mit Beziehung auf die Bundesbeschreiben des Bun.
Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1961, ZL
84.105-2 a/1961, zur gefälligen Kenntnis,
25. Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen
bei.

Für den Bundesminister:

Sachbearbeiter/in WLADAR

Durchwahl 4765

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Regionalradiogesetz geändert wird

Das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz nimmt zu dem mit Schreiben vom 12. September 1996, GZ 602.214/1-V/4/96, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Regionalradiogesetz geändert wird, Stellung wie folgt:

Ähnlich wie im Entwurf zum Kabel-Rundfunkgesetz wird auch zum Regionalradiogesetz zur Wahrung der Einhaltung des Gesetzes ein Verwaltungsstrafverfahren vorgesehen; daneben erfolgt eine Rechtsaufsicht im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens.

Die in der Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz zum Kabel-Rundfunkgesetz zu beiden Verfahren (AVG und VStG) vorgebrachten Bedenken bzw. Anregungen gelten gleichermaßen für den Entwurf zum Regionalradiogesetz. Zur Vermeidung von Wiederholungen sei hier grundsätzlich auf diese Stellungnahme verwiesen und zusammenfassend folgendes ausgeführt:

Das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz regt zur Steigerung der Effektivität an, im Verwaltungsstrafver-

fahren eine Verpflichtung der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes zur laufenden Kontrolle der Einhaltung des Gesetzes zu normieren. Weiters sollte die Verwaltungsstrafe von dzt. maximal S 50.000,-- für Verstöße gegen Programmgrundsätze und Werbeverstöße verdoppelt werden.

Überdies sollte die Rechtsaufsicht gem. § 21 des geltenden Regionalradiogesetzes durch eine Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten effektiver gestaltet werden. Insbesondere sollten Verstöße gegen Programmgrundsätze bzw. Werbeverstöße, die die Interessen der Verbraucher beeinträchtigen, auch über Antrag des Vereins für Konsumenteninformation geahndet werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

10. Oktober 1996
Für die Bundesministerin
SEMP

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Windrauschen